

Antrag

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz und Marchat

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 8 wird angefügt:

„o) Agrarmarketing und Direktvermarktung“

2. In der Z.10 wird im § 18 Abs.1 lit.a nach dem Wort „Betriebswirtschaft,“ die Wortfolge „Buchführung, EDV,“ eingefügt.

3. In der Z.12 wird angefügt:

„o) Agrarmarketing und Direktvermarktung“

4. In der Z.13 wird im § 20 Abs.1 lit.a die Wortfolge „und Buchführung“ durch die Wortfolge „ , Buchführung und EDV“ ersetzt.

5. Z.15 lautet:

„§ 21 Abs.4 lautet:

„(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Der Schulleiter hat externen oder halbinternen Schulbesuch zu bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist, eine Trennung nach Geschlechtern nicht möglich^{ist}, der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.““